

Arztgebühren für bildgebende Diagnostik

Tarifgruppen	Betrag in Euro
1. Tarifgruppe I: Konventionelles Röntgen, Durchleuchtung ohne Kontrastmittel	
a) Konventionelles Röntgen (außer Thorax-Röntgen und Mammographie)	15,90
b) Durchleuchtung ohne Kontrastmittel, Thorax-Röntgen	32,50
c) Mammographie	48,60
2. Tarifgruppe II: Durchleuchtung mit Kontrastmittel	99,50
3. Tarifgruppe III: Ultraschall/Sonographie	
a) US/Sono ohne Doppler	50,90
b) US/Sono mit Doppler	123,80
4. Tarifgruppe IV: Computer-Tomographie (CT)	143,10
5. Tarifgruppe V: Magnetresonanztomographie (MR)	143,10

(1) Die Tarifgruppe I lit. a ist pro Fall und Aufenthalt maximal fünf Mal verrechenbar. Bei der Abrechnung sind die anatomischen Regionen je Untersuchung und Fall zu berücksichtigen (maximal einmal je anatomischer Region je Untersuchung).

(2) Die Tarifgruppe I lit. b ist pro Fall und Aufenthalt maximal drei Mal verrechenbar. Bei der Abrechnung sind die anatomischen Regionen je Untersuchung und Fall zu berücksichtigen (maximal einmal je anatomischer Region je Untersuchung).

(3) Die Tarifgruppe I lit. c ist pro Fall und Aufenthalt maximal zwei Mal verrechenbar.

(4) Die Tarifgruppe II ist pro Fall und Aufenthalt maximal zwei Mal verrechenbar.

(5) Die Tarifgruppe III lit. a und lit b sind pro Fall und Aufenthalt maximal vier Mal verrechenbar. Bei der Abrechnung sind folgende Verrechnungsregionen zu berücksichtigen, wobei die Untersuchung jeder dieser Verrechnungsregionen eine eigenständige Untersuchung darstellt und daher separat verrechenbar ist, sofern sie getrennt in einem Befund bzw. in getrennten Befunden dokumentiert ist:

1. Geburtshilflicher Fall
2. Oberbauch (Zwerchfell bis Beckenkamm inkl. Retroperitoneum)
3. Unterbauch/Becken (Beckenkamm bis -boden)
4. Blutgefäße Arterien Regionen
 - a) Aortenbogen bis Scheitel (inkl. hirnversorgende Arterien)
 - b) Aortenbogen bis Beckenboden
 - c) Periphere Arterien (z.B. Becken/Beinarterien je Arm/Bein)
5. Blutgefäße Venen Regionen
 - a) Zentrale große Körperven
 - b) Periphere Venen (je Arm/Bein)
6. Andere Blutgefäße (Shunt, Bypass etc.)
7. Herz
8. Small Parts Sonographie
 - a) Weichteile (Muskel, Fettgewebe, Sehnen etc.)
 - b) Gelenk (ein Gelenk)
 - c) Mamma
 - d) Schilddrüse
 - e) Hoden
 - f) Haut, Tumore, Lymphknotenstationen
 - g) Axilla, Leiste
 - h) Appendix
 - i) Pleuralraum

9. Sonstige (soweit nicht durch die Verrechnungsregionen Z 1 bis 8 abgedeckt)

Ist zusätzlich zur Untersuchung der oben angeführten Verrechnungsregionen (Z 1 bis 9) eine gezielte Biopsie erforderlich, kann diese gesondert nach Anlage 1 verrechnet werden. Ist zusätzlich zur Untersuchung der oben angeführten Verrechnungsregionen (Z 1 bis 9) eine gezielte Intervention erforderlich, kann die hierfür entsprechende Operationsgruppe nach Anlage 1 gesondert verrechnet werden.

(6) Die Tarifgruppe IV ist pro Fall und Aufenthalt maximal vier Mal verrechenbar. Bei der Abrechnung von CT-Untersuchungen sind folgende Verrechnungsregionen zu berücksichtigen, wobei die Untersuchung jeder dieser Verrechnungsregionen eine eigenständige Untersuchung darstellt und daher separat verrechenbar ist, sofern sie getrennt in einem Befund bzw. in getrennten Befunden dokumentiert ist:

1. Schädel
 - a) Gehirnschädel
 - b) Gesichtsschädel
2. Hals
3. Thorax
4. Oberbauch (Zwerchfell bis Beckenkamm inkl. Retroperitoneum)
5. Unterbauch/Becken (Beckenkamm bis -boden)
6. Extremitäten (jeweils eine)
7. Wirbelsäule
 - a) HWS
 - b) BWS
 - c) LWS
8. Blutgefäße Arterien Regionen
 - a) Aortenbogen bis Scheitel (inkl. hirnversorgende Arterien)
 - b) Aortenbogen bis Beckenboden
 - c) Periphere Arterien (z.B. Becken/Beinarterien)
 - d) Koronararterien
9. Blutgefäße Venen Regionen
 - a) Zentrale große Körperven
 - b) Periphere Venen (je Arm/je Bein)

10. Herz

11. Sonstige (soweit nicht unter Verrechnungsregionen Z 1 bis 10 angeführt).

Bei der CT-Angiographie der Pulmonalarterien (Verrechnungsregion Z 8 lit. b) ist die CT des Thorax inkludiert. Ist zusätzlich zu den Untersuchungen der oben angeführten Verrechnungsregionen (Z 1 bis 11) eine gezielte Biopsie erforderlich, kann diese gesondert nach Anlage 1 verrechnet werden. Ist zusätzlich zu den Untersuchungen der oben angeführten Verrechnungsregionen (Z 1 bis 11) eine gezielte Intervention erforderlich, kann die hierfür entsprechende Operationsgruppe nach Anlage 1 gesondert verrechnet werden.

(7) Die Tarifgruppe V ist pro Fall und Aufenthalt maximal vier Mal verrechenbar. Bei der Abrechnung von MRT-Untersuchungen sind folgende Verrechnungsregionen zu berücksichtigen, wobei die Untersuchung jeder dieser Verrechnungsregionen eine eigenständige Untersuchung darstellt und daher separat verrechenbar ist, sofern sie getrennt in einem Befund bzw. in getrennten Befunden dokumentiert ist:

1. Schädel
 - a) Gehirnschädel
 - b) Gesichtsschädel
2. Hals
3. Thorax
4. Oberbauch (Zwerchfell bis Beckenkamm inkl. Retroperitoneum)
5. Unterbauch/Becken (Beckenkamm bis -boden)
6. Extremitäten (jeweils eine)
7. Wirbelsäule
 - a) HWS

- b) BWS
- c) LWS
- 8. Blutgefäße Arterien Regionen
 - a) Aortenbogen bis Scheitel (inkl. hirnversorgende Arterien)
 - b) Aortenbogen bis Beckenboden
 - c) Periphere Arterien (z.B. Becken/Beinarterien)
- 9. Blutgefäße Venen Regionen
 - a) Zentrale große Körperven
 - b) Periphere Venen (je Arm/je Bein)
- 10. Herz
 - a) Organ (inkl. Vitalität – late enhancement)
 - b) Funktion Perfusion, Stress
- 11. MRCP (Cholangiopankreatikographie)
- 12. Small Parts
 - a) Gelenke (ein Gelenk)
 - b) Mamma
- 13. Sonstige (soweit nicht unter Verrechnungsregion Z 1 bis 12 angeführt)

Ist zusätzlich zu den Untersuchungen oben angeführten Verrechnungsregionen (Z 1 bis 13) eine gezielte Biopsie erforderlich, kann diese gesondert nach Anlage 1 verrechnet werden. Ist zusätzlich zu den Untersuchungen der oben angeführten Verrechnungsregionen (Z 1 bis 13) eine gezielte Intervention erforderlich, kann die hierfür entsprechende Operationsgruppe nach Anlage 1 gesondert verrechnet werden.